

(2) Ein Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Diplomvorprüfung kann nur für alle nicht bestandenen Prüfungsfächer gemeinsam gestellt werden.

(3) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsfächer oder der ganzen Diplomvorprüfung ist nur in Ausnahmefällen, und zwar zum nächsten regulären Prüfungstermin und nur dann zulässig, wenn die erste Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer oder der ganzen Diplomvorprüfung an der Gesamthochschule Bamberg stattgefunden hat.

(4) Zwischen dem Ablauf eines Prüfungsverfahrens und dem nächsten Prüfungstermin muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

§ 13 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten, die Noten der gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 vorzulegenden Scheine sowie die Prüfungsgesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

III. Schlußbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

Diese vorläufige Diplom-Teilprüfungsordnung tritt am 1. November 1978 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Gesamthochschule Bamberg vom 13. November 1978 und vom 22. Januar 1979 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 28. Dezember 1978 Nr. I B 4 - 6/187 305.

Bamberg, den 9. März 1979

Prof. Dr. S. Oppolzer
Präsident

Die Satzung wurde am 14. März 1979 in der Gesamthochschule Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. März 1979.

KMBl II 1979 S. 203

Erste Satzung zur Änderung der Vorläufigen Promotionsordnung zum Doktor der Medizin für den Fachbereich Biologie und Vorklinische Medizin (medizinische Fächer) der Universität Regensburg

Vom 9. März 1979

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 c des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber.

S. 958), erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung zur Änderung der Vorläufigen Promotionsordnung zum Doktor der Medizin für den Fachbereich Biologie und Vorklinische Medizin (medizinische Fächer) der Universität Regensburg

§ 1

Die Vorläufige Promotionsordnung zum Doktor der Medizin für den Fachbereich Biologie und Vorklinische Medizin (medizinische Fächer) der Universität Regensburg vom 18. Juni 1975 (KMBl II S. 610) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Der Fachbereich Biologie und Vorklinische Medizin (medizinische Fächer) verleiht den Grad eines Doktors der Medizin (Dr. med.) sowie den Grad eines Doktors der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) auf Grund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.

2. a) In § 2 Abs. 2 Nr. 2 entfällt die Klammer.

b) § 2 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
zwei prüfungsberechtigte hauptamtliche wissenschaftliche Mitarbeiter des Fachbereichs.

c) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Promotionskommission ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen gilt Art. 35 BayHSchG.

3. § 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Der Nachweis eines abgeschlossenen ordentlichen Studiums der Medizin bzw. Zahnmedizin. Dieser wird erbracht

a) von Bewerbern für den Grad eines Doktors der Medizin durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene ärztliche Prüfung gem. der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 in der jeweiligen Fassung oder des Zeugnisses über die bestandene ärztliche Prüfung gem. der Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 in der Fassung der Verordnung vom 31. Mai 1965,

b) von Bewerbern für den Gradeines Doktors der Zahnheilkunde durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene zahnärztliche Prüfung gem. der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 in der jeweiligen Fassung.

Bewerber, welche die ärztliche oder zahnärztliche Prüfung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt haben, erbringen den Nachweis über den ordentlichen Studienabschluß durch die Vorlage des Abschlußzeugnisses des jeweiligen Staates. Über die Gleichwertigkeit dieses Abschlußzeugnisses im Sinne dieser Promotionsordnung entscheidet die Promotionskommission.

4. § 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Die Vorlage einer selbständig ausgeführten Dissertation (§ 8).

5. § 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Ist die Arbeit ohne Anleitung eines Hochschullehrers im Sinne des Bayerischen Hochschullehrergesetzes oder eines nach der Hochschulprüfungsverordnung zur Abnahme von Promotionen befugten habilitierten

Mitglieds des Fachbereichs entstanden, so ist diese nur zuzulassen, wenn eine entsprechende Beurteilung und Bewertung durch mindestens einen Professor des Fachbereichs Biologie und Vorklinische Medizin sichergestellt ist. Die Entscheidung hierüber obliegt der Promotionskommission.

6. § 4 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

ggf. die Angabe des Hochschullehrers oder des nach der Hochschulprüfungsverordnung zur Abnahme von Promotionen befugten habilitierten Mitglieds des Fachbereichs, unter dessen Anleitung die Dissertation entstanden ist.

7. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Nach der Zulassung bestellt die Promotionskommission zur Beurteilung der Dissertation zwei Gutachter.

8. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Erster Gutachter ist in der Regel der Hochschullehrer oder das nach der Hochschulprüfungsverordnung zur Abnahme von Promotionen befugte habilitierte Mitglied des Fachbereichs, der/das die Arbeit angeregt oder angeleitet hat. In jedem Fall muß einer der Gutachter ein Professor des Fachbereichs sein, sofern dem nicht Vorschriften des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus entgegenstehen. Gutachter können auch zur Abnahme von Promotionen im Sinne von Satz 1 befugte habilitierte Mitglieder anderer Fachbereiche und anderer Universitäten sowie geeignete prüfungsberechtigte Personen aus dem Bereich außeruniversitärer Forschung sein. Hierüber entscheidet die Promotionskommission.

9. § 6 Abs. 6 entfällt.

10. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Dissertation kann von jedem Hochschullehrer und einem nach der Hochschulprüfungsverordnung zur Abnahme von Promotionen befugten habilitierten Mitglied des Fachbereichs angeleitet werden.

11. § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Dissertation muß einem Fach zugeordnet werden können, das durch einen Professor im Fachbereich vertreten ist und muß ein Thema behandeln, das eine Bezeichnung zu den vorklinischen oder klinischen Fächern hat.

12. § 8 Abs. 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

Auf der Innenseite des Titelblattes ist ggf. der Name des nach § 7 Berechtigten zu nennen, unter dessen Anleitung die Dissertation entstanden ist.

13. § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Jeder Gutachter gibt binnen eines Monats ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt der Promotionskommission die Annahme der Dissertation oder die Ablehnung vor.

14. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gutachter bewerten unabhängig voneinander die Dissertation in Form eines Gutachtens und teilen dieser eine Note nach folgendem Schema zu:

summa cum laude (Note 1) =
eine ganz hervorragende Leistung

magna cum laude (Note 2) =
eine besonders anzuerkennende Leistung

cum laude (Note 3) =
eine den Durchschnitt überragende Leistung

rite (Note 4) =
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

insufficienter (Note 5) =
eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

Die Note „summa cum laude“ ist überragenden Leistungen vorbehalten und soll nur in Ausnahmefällen vergeben werden. Die Note „insufficienter“ gilt als Ablehnung der Dissertation und ist besonders zu begründen.

15. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Promotionskommission bestellt einen 3. Gutachter, wenn die beiden Gutachter in ihren Vorschlägen oder in der Bewertung um mehr als eine Note abweichen. Das gleiche gilt, wenn ein Gutachter aus fachlichen Gründen die Bestellung eines weiteren Gutachters beantragt. Die Promotionskommission kann aus fachlichen Gründen bis zu zwei weitere Gutachter bestellen. Die Zahl der Gutachter darf insgesamt jedoch nicht mehr als vier betragen.

16. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Dissertation und Gutachten liegen für die Mitglieder der Promotionskommission, die Hochschullehrer und die nach der Hochschulprüfungsverordnung zur Abnahme von Promotionen befugten habilitierten Mitglieder der Fachbereiche Biologie und Vorklinische Medizin, Chemie und Pharmazie, Mathematik und Physik zwei Wochen im Geschäftszimmer des Fachbereichs zur Einsicht auf. Jedes Mitglied dieses Personenkreises kann bis zum Ende der Auslagefrist schriftlich zur Dissertation Stellung nehmen. Nach Beendigung der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission, ob die eingegangenen Stellungnahmen die Bestellung weiterer Gutachter gem. Abs. 3 Satz 3 und 4 erfordern.

17. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Dissertation ist angenommen, wenn die Mehrheit der Gutachter die Annahme vorschlägt. Die Dissertation ist abgelehnt, wenn mindestens zwei Gutachter die Ablehnung vorschlagen.

18. § 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Mit der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation ist dem Bewerber vom Prüfungsausschuß auch die Note der Dissertation mitzuteilen. Diese wird aus dem auf zwei Dezimalen bestimmten arithmetischen Mittel der von den Gutachtern zugeteilten Noten errechnet. Das Bewertungsschema in § 11 Abs. 2 Satz 2 ist hierbei entsprechend anzuwenden. Im Falle der Annahme ist vom Prüfungsausschuß gleichzeitig der Termin für das Kolloquium festzusetzen. Mit der Ladung des Bewerbers zum Kolloquium ist ihm auch die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bekanntzugeben. Eine Ablehnung der Dissertation ist schriftlich zu begründen.

19. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Spätestens acht Wochen nach Annahme der Dissertation findet vor dem Prüfungsausschuß das Kolloquium statt. Das Kolloquium ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, daß der Bewerber sein Arbeitsgebiet und weitere davon berührte Fachgebiete beherrscht sowie moderne Entwicklungen seines Faches kennt.

20. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Termin für das Kolloquium ist öffentlich bekanntzugeben.

21. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Das Kolloquium ist öffentlich und dauert etwa 75 Minuten. Über den Verlauf des Kolloquiums ist von einem der Prüfer ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

22. § 10 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Erreicht der Bewerber aufgrund seiner Leistungen im Kolloquium nicht mindestens die Note „rite“, so ist das Kolloquium nicht bestanden.

23. § 10 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Erscheint der Bewerber nicht innerhalb dieser Frist zur Wiederholungsprüfung oder wird das Kolloquium erneut als „insuffizienter“ gewertet, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

24. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn das Kolloquium bestanden wurde, die Dissertation angenommen und die Note der Dissertation mindestens „rite“ ergibt.

25. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gesamtnote der Promotion wird aus dem (auf zwei Dezimalen bestimmten) Mittelwert der Note des Kolloquiums und der nach § 9 Abs. 6 Satz 2 (auf zwei Dezimalen) errechneten Note der Dissertation, die mit dem Faktor 2 gewichtet wird, errechnet. Für die Gesamtnote gilt folgendes Bewertungsschema:

1,00	summa cum laude
über 1,00 bis 2,50	magna cum laude
über 2,50 bis 3,50	cum laude
über 3,50 bis 4,22	rite
über 4,22	insuffizienter

26. § 12 erhält folgende Fassung:

Wird die Dissertation abgelehnt (§ 9 Abs. 2) oder bewertet der Prüfungsausschuß das Kolloquium mit „insuffizienter“ (§ 10 Abs. 5 bis 7), so ist der Bescheid an den Bewerber mit einer Belehrung über die ihm zustehenden Rechtsbehelfe (Widerspruch, Klage) zu versehen.

27. Die Anlage 1 der Vorläufigen Promotionsordnung (nach Angabe des Titels der Arbeit) erhält folgende Fassung:

Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin (Dr. med.) / der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) des Fachbereichs Biologie und Vorklinische Medizin der Universität Regensburg

28. Die Anlage 2 der Vorläufigen Promotionsordnung (nach Angabe des Titels der Arbeit) erhält folgende Fassung:

Kurzfassung der von aus
(Vorname, Name) (Wohnort)

am vorgelegten Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin (Dr. med.) / der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) des Fachbereichs Biologie und Vorklinische Medizin der Universität Regensburg

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Bereits begonnene Promotionsverfahren werden noch nach den materiellen Vorschriften der Vorläufigen

Promotionsordnung zum Doktor der Medizin für den Fachbereich Biologie und Vorklinische Medizin (medizinische Fächer) der Universität Regensburg vom 18. Juni 1975 durchgeführt, es sei denn, der Bewerber wünscht ein Verfahren entsprechend dieser Änderungssatzung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28. Februar 1979 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 3. Januar 1979 Nr. I B 4 - 6/150 678.

Regensburg, den 9. März 1979

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. D. Henrich

Die Satzung wurde am 9. März 1979 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. März 1979 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher 9. März 1979.

KMBI II 1979 S. 206

Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Chemie-Ingenieurwesen (Studienrichtungen Technische Chemie und Verfahrenstechnik) der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 19. März 1979

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958) erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Chemie-Ingenieurwesen (Studienrichtungen Technische Chemie und Verfahrenstechnik):

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Studiengang Chemie-Ingenieurwesen (Studienrichtungen Technische Chemie und Verfahrenstechnik) der Universität Erlangen-Nürnberg vom 15. Oktober 1976 (KMBI II S. 335) geändert durch Satzung vom 30. November 1977 (KMBI II 1978 S. 25) wird wie folgt geändert:

I. § 12 Abs. 1 Abschnitt A 4), Unterabschnitt „Technische Wahlpflichtfächer“

erhält folgende Fassung:

Angewandte Mathematik

Apparatetechnik und Anlagenbau

Mechanische Verfahrenstechnik

Regelungstechnik

Technische Mechanik (Dynamik)

Sicherheitstechnik

Fächer aus den Werkstoffwissenschaften

Pharmazeutische Technologie

II. § 12 Abs. 1 Abschnitt B 5, Unterabschnitt „Technische Wahlpflichtfächer“

erhält folgende Fassung:

Angewandte Mathematik

Chemische Fabrikationsverfahren

Regelungstechnik

Technische Mechanik (Dynamik)

Sicherheitstechnik

Fächer aus den Werkstoffwissenschaften

Pharmazeutische Technologie